

Prüfvermerke/ Anmerkungen der Regierung:

Im Schuljahr 2023/24 werden in der Grundschule Solnerstraße 309 Kinder in 14 Klassen unterrichtet. Wie die Schülerprognose vom 10.10.2023 zeigt, steigen die Schülerzahlen, fallen dann aber wieder. Das fiktive Raumprogramm wird nach Rücksprache mit dem staatlichen Schulamt und der Ganztagesabteilung für 19 Klassen erstellt. Die Schülerzahl muss bei Antragstellung erneut nachgewiesen werden.

Die Raumbedarfe im Bereich V. ("KSB") und VI. („Ganztagsbereich“) bzw. VI.a ("Mittagsbetreuung") beziehen sich auf eine erste Einschätzung des derzeitigen Ausbaustandes am Schulstandort. Die empfohlenen Bandbreiten dienen als Gesprächsgrundlage für genaue

Neue Aufgaben im Sinne einer grundlegenden Bildung ergeben sich für die Grundschule durch die Entwicklungen im Bereich der digitalen und interaktiven Medien. Für Kinder im Grundschulalter ist eine entwicklungsgemäße Nutzung von zentraler Bedeutung, in der auch Grenzen aufgezeigt und beachtet werden.

Der didaktisch-methodische Einsatz der neuen Medien lässt sich gewinnbringend nutzen für die Gestaltung individueller Lernprozesse. Gleichzeitig leistet die gezielte Nutzung solcher Medien einen Beitrag zur Medienbildung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb wird die Einrichtung eines Informatikraumes (60 m²) für die Grundschule sowie ein gesonderter Serverraum empfohlen, um die Lerninhalte/Lernziele des Grundschullehrplans zu erfüllen. Bei Klassenzimmern, die die Gesamtfläche von 58 m² deutlich überschreiten, ist es durchaus möglich, anstelle eines Informatikraumes einige PC-Arbeitsplätze in den einzelnen Klassenzimmern einzurichten ("Insellösung").

Im pädagogischen Alltag wird diese grundlegende Bildung zusätzlich anhand einer Methodik umgesetzt, bei der kommunikative Prozesse sowie vielfältige Formen der inneren Differenzierung und Öffnung im Vordergrund stehen.

Um diesen Anforderungen des Bildungswesens gerecht zu werden, kann in den Raumbereichen der Grundschule gem. KMS vom 15.09.2017, Az. IV.8-BO 4160 – 6a.93653, der erforderliche Raumbedarf innerhalb einer Flächenbandbreite festgelegt werden. Der sogenannte Basiswert empfiehlt einen Flächenbedarf, ist jedoch nicht als Mindeststandard zu verstehen. Dieser Wert kann unterschritten werden, solange funktional und im Sinne der Lehrpläne ein einwandfreier Schulbetrieb gem. Art 4 Abs. 1 BayEUG gewährleistet ist.

Falls der Basiswert überschritten wird, weist der Sachaufwandsträger mit Vorlage eines pädagogischen Konzepts schlüssig nach, dass zusätzliche bauliche Maßnahmen im konkreten Einzelfall notwendig sind, um in besonderem Maße auf die zeitgemäße Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages nachhaltig hinzuwirken.

Die Raumbedarfe im Bereich V. ("KSB") und VI. („Ganztagsbereich“) bzw. VI.a ("Mittagsbetreuung") beziehen sich auf eine erste Einschätzung des derzeitigen Ausbaustandes am Schulstandort. Die empfohlenen Bandbreiten dienen als Gesprächsgrundlage für genauere Planungen und werden in Abstimmung mit dem Sachgebiet 40.1.3 festgelegt. Voraussetzung für die Anerkennung eines erweiterten Raumbedarfs ist eine vom Antragsteller vorzulegende nachhaltige Prognose der zu erwartenden Teilnehmerzahl sowie eine Darstellung der zu erwartenden Ausgestaltung des Ganztagskonzepts. Überdies sind die Hinweise unter Punkt 5 zu beachten. Bei dem Angebot der Mittagsbetreuung handelt es sich grundsätzlich nicht um ein schulisches Betreuungsangebot gemäß BayEUG und es können keine bedarfsnotwendigen Flächen im Küchen- und Speisebereich (KSB) berücksichtigt werden. Davon abweichend können nur rechtsanspruchserfüllende Angebote der Mittagsbetreuung eine schulaufsichtliche Bedarfsanerkennung notwendiger Flächen beim KSB erfahren.

Wenn eine Schule mehrere Standorte unterhält, müssen die Flächen aller Schulstandorte für die schulaufsichtliche Genehmigung als eine Einheit behandelt werden.

Weiter weisen wir darauf hin, dass der örtliche Personalrat bei Schulbaumaßnahmen durch die Sachaufwandsträger ein Anhörungsrecht nach Art. 76 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes – BayPVG – hat. Gleichzeitig haben die Sachaufwandsträger den örtlichen Personalrat in der Planungsphase zeitlich so hören, dass dieser noch Einfluss auf die Bauplanung und die Bauvorbereitung nehmen kann. Eine rechtzeitige Anhörung ist dann gegeben, wenn der erste Planungsentwurf dem Personalrat zur Kenntnis gebracht wird. Ebenso empfehlen wir, die Planung der Schulbaumaßnahme hinsichtlich der Barrierefreiheit im Entwurf mit der kommunalen Behindertenvertretung abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Raumprogramm an der aktuellen Schülerprognose vom 10.10.2023 orientiert. Im Zuge weiterer Planungen sind eventuelle Veränderungen bei der Zahl der Schüler, der Klassen und des Schulsprengels unverzüglich der Regierung mitzuteilen. Für die schulaufsichtliche Genehmigung sind nur die jeweils aktuell begründeten Schüler- und Klassenprognosen zugrunde zu legen. Bei der Planung des Bauvorhabens ist diesem Umstand nicht zuletzt aus förderrechtlicher Sicht besondere Bedeutung beizumessen.